



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
Hauptstelle

Hauptverband der  
österreichischen Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21  
1031 Wien

Ihr Zeichen

Ihr E-Mail vom  
22.06.2011

Unser Zeichen  
HGD-485/11  
HGR-714/11 - ST 8.3  
Dr. Pfeiffer DW 464  
Thomas.pfeiffer@auva.at

Datum  
04.07.2011

Betrifft:

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die in den Erläuterungen zum Entwurf getroffene Feststellung, dass Sozialversicherungsträger nicht Ziel der Transparenzbestimmungen seien, aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht ableiten können.

Zweifelloos gehört es auch zu den Aufgaben der Sozialversicherung, etwa im Rahmen von Begutachtungsverfahren oder durch Übermittlung von Gesetzesänderungsvorschlägen, im Sinne des § 1 Abs. 2 direkten Einfluss auf bestimmte Entscheidungsprozesse der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung zu nehmen.

Von den in § 1 Abs. 3 formulierten Ausnahmetatbeständen käme – abgesehen von der in Teilen des Aufgabenbereichs zur Anwendung gelangenden Z 4 (Vertretung des Sozialversicherungsträgers in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren) – lediglich noch die

Z 2 in Betracht (Tätigkeiten in Ausübung einer Funktion der öffentlichen Hand). Da die Legaldefinition für den Begriff „öffentliche Hand“ in § 3 Z 8 aber lediglich die Gebietskörperschaften sowie die Gemeindeverbände umfasst, kann sich die Sozialversicherung auch nicht auf diese Ausnahmebestimmung berufen.

Für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hätte die Gesetzwerdung des Entwurfs in der vorgeschlagenen Textierung zur Folge, dass Bedienstete und möglicherweise auch Versicherungsvertreter – vor allem bei ihrem Einsatz für Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit – regelmäßig als Unternehmenslobbyisten im Sinne des § 3 Z 4 tätig werden. Dies ergibt sich nicht nur aus den bereits erwähnten Gründen sondern auch daraus, dass die Tätigkeiten entgeltlich durchgeführt werden.

Dadurch würde die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zur Interessensträgerin im Sinne des § 3 Z 10 und hätte neben zahlreichen anderen Pflichten auch dafür zu sorgen, dass ihre als Unternehmenslobbyisten tätigen Bediensteten und Versicherungsvertreter Änderungen persönlicher Daten zur Eintragung im Interessenvertretungs-Register unverzüglich melden, vor jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger auf ihre Aufgabe sowie das Unternehmen klar und verständlich hinweisen und noch vieles mehr.

Die im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit aktiven und engagierten Bediensteten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt müssten wohl auch Bedenken haben, z. B. im Rahmen einer Verordnungsbegutachtung persönliche Gespräche etwa mit Beamten des Zentral-Arbeitsinspektorates zu führen, da dabei erlangte Informationen möglicherweise als auf unlautere Art und Weise beschafft bewertet und mit Verwaltungsstrafe pönalisiert werden.

Wie bereits oben erwähnt, wird in den Erläuterungen zum Entwurf zum Ausdruck gebracht, dass Sozialversicherungsträger vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht umfasst sein sollen. Deshalb ersuchen wir eindringlich, diese Schlussfolgerung im Interesse der Rechtssicherheit auch aus dem Gesetzestext eindeutig ableitbar zu machen, etwa

durch eine Aufnahme der Sozialversicherung in die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 2 oder durch eine Klarstellung, dass die Sozialversicherung beim Begriff „öffentliche Hand“ gemäß § 3 Z 8 mit umfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.V.



Dr. Peter Janda